070766

Ausfertigung

Amtsgericht Weiden i.d.OPf.

Hausanschrift: 92637 Weiden i.d.OPf., Lederermühle 9
Postanschrift: 92637 Weiden i.d.OPf., Postfach 2751
Tel.: 0961/3000-0 (Vermittlung)
Telefax: 0961/3000-458 oder 0961/3000-492
Postbank Nürnberg, Konto: 2555-857, (BLZ 760 100 85)
Dienstgebäude: Justizgebäude (Lederermühle)

1 C 1057/06

Verkündet am 16.02.2007

Schäffler, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

WV:
EINGEGANGEN
29. FEB. 2007
Greger - Silber
Rechtsanwälte
ZdA

IM NAMEN DES VOLKES

Im Rechtsstreit

[redacted].

-Kläger-

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Greger & Koll.,
Gabelsbergerstr. 5, 93047 Regensburg
- 06/63 MH -

gegen

1. [redacted].

-Beklagter-

2. DEVK Allgemeine Versicherungs AG g.v.d.d.Vorstand
Oppermann,Fassbender,
Gieseler,Hülsmann Richard-Wagner-Str. 5, 93055 Regensburg

-Beklagte-

zu Nr. 1 bis Nr. 2:
Prozeßbevollmächtigte:
[redacted].

wegen SCHADENSERSATZ

erläßt das Amtsgericht Weiden i.d.OPf.

durch Richter am Amtsgericht Frischholz

aufgrund mündlicher Verhandlungen vom 05.12.2006 und 30.01.2007 folgendes

ENDURTEIL

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 819,88 EURO nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 11.02.2006 zu bezahlen.

2. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, 60,33 EURO an nicht anrechenbaren außergerichtlichen anwaltlichen Kosten an den Kläger zu bezahlen.

3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 82 %, und tragen die Beklagten 18 %.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Jede Partei kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheiten in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall vom 07.09.2005 auf dem Adolf-Kolping-Platz in Weiden. Der Unfall wurde alleine vom Beklagten zu 1. verschuldet, die grundsätzliche Eintrittspflicht der Beklagten ist unstrittig. Das vom Beklagten zu 1) gefahrene Fahrzeug war bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert. Nachdem im Termin am 30.01.2007 die Klage in Höhe von 3.560,00 EURO zurückgenommen wurde, ist lediglich noch die Schadensposition "Mietwagenkosten" streitgegenständlich.
Der Kläger hatte vom 08.09.2005 bis 22.09.2005 bei der Firma Ach einen Mietwagen der Gruppe 6 angemietet. Auf die Rechnung der Firma Ach vom 30.09.2005 in Höhe von 2.079,88 EURO wurde von der Beklagten zu 2. ein Betrag von 1.260,00 EURO an den Kläger gezahlt. Die noch offenen 819,88 EURO werden eingeklagt.

Der Kläger trägt vor, dass kein wesentlich günstigerer Mietwagentarif existieren würde. Ausweislich der Schwacke-Mietpreisliste für das hiesige Postleitzahlengebiet würde für ein Fahrzeug der Gruppe 6 der Normaltarif (Grundpreis) 112,00 EURO betragen. Bei Hinzurechnung von Nebenkosten, wie Vollkaskoversicherung, Ausschluß der Mietausfallshaftung und Insassenunfallschutzversicherung, würde sich ein Tagesmietpreis von 140,60 EURO nach Schwacke ergeben. Bei einer Mietdauer von 15 Tagen wären damit 2.141,00 EURO noch als üblich anzusehen. Die Rechnung der Firma Ach würde darunter liegen.
Der Kläger ist weiterhin der Ansicht, dass er auf ein etwaiges Angebot der Beklagten zu 2. nicht verwiesen werden könnte. Die Versicherer hätten mit bestimmten Mietwagenunternehmen Sonderbedingungen vereinbart, auf die man als Unfallgeschädigter nicht verwiesen werden dürfte. So könnte man für einen Tagesmietzins von 84,00 EURO auf dem örtlichen Markt einen

entsprechenden Mietwagen nicht bekommen. Nach Ansicht des Klägers würde damit kein wesentlich günstigerer Tarif existieren, und die noch offenen Mietwagenkosten müssten von den Beklagten erstattet werden.

Der Kläger beantragt daher nach der Teilklagerücknahme noch:

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 819,88 EURO nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 11.02.2006 zu bezahlen.

2. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, die außergerichtlichen Kosten der anwaltlichen Vertretung in Höhe von 229,05 EURO an den Kläger zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, dass dem Kläger in einem Telefonat am 08.09.2005 ein Mietwagen der Firma EuropCar für einen Tagesmietzins von 84,00 EURO brutto angeboten worden wäre. Der Kläger sei damit einverstanden gewesen. Indem er dann ein Fahrzeug für einen Tagesmietpreis von brutto 138,66 EURO angemietet hat, hätte er in eklatanter Weise gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen.
Mit den auf diese Position gezahlten 1.260,00 EURO wäre der Kläger insofern ausreichend entschädigt.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass der Kläger von der Beklagten zu 2. nicht auf einen Sondermarkt verwiesen worden wäre. Auch andere Autoverleiher hätten günstige Sonderkonditionen.

Bestritten wird auch, dass der Kläger die Mietwagenrechnung bereits ausgeglichen hat. Ferner tragen die Beklagten vor, dass der Kläger an sein Neufahrzeug Sonderausstattung hätte anbauen lassen. Die dafür benötigte Zeit von 2 oder 3 Tagen sei hinsichtlich der Mietwagenkosten nicht von den Beklagten zu tragen.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Sitzungsprotokolle Bezug genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidlichen Einvernahmen der Zeugen [redacted], [redacted] [redacted] und [redacted]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird ebenfalls auf die Sitzungsprotokolle verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage war in der zuletzt noch geltend gemachten Höhe begründet.

Die Haftung des Beklagten zu 1. als Fahrer und Halter, sowie der Beklagten zu 2. als zuständige Haftpflichtversicherung für den hier streitgegenständlichen Verkehrsunfall vom 07.09.2005 ist unstrittig.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Ersatz der von der Firma Ach in Rechnung gestellten Mietwagenkosten. Der insofern noch offene Betrag war zuzusprechen.

Ausweislich der vorgelegten Schwacke-Liste lag die Rechnung der Firma Ach noch im Bereich des gewichtigen Mittels. Nach Ansicht des Gerichts kommt es bei der Anmietung eines Fahrzeugs anlässlich eines Unfalls auf den Eintagespreis an, da ein Geschädigter in der Regel nich die Dauer der Reparatur oder den Zeitraum der Ersatzbeschaffung übersehen kann. Der Kläger durfte gemäß § 249 BGB das Ersatzfahrzeug zu diesem Mietzins anmieten. Die Kosten waren mithin erforderlich zur Beseitigung des Schadens (Ausfall des eigenen Fahrzeugs) des Klägers.

Einem Unfallopfer steht es frei, das Mietwagenunternehmen selbst auszusuchen. Es ist in der Rechtsprechung absolut unstrittig, dass man sich nicht vom Ersatzpflichtigen an ein bestimmtes Mietwagenunternehmen verweisen lassen muss.

Die Zeugin Berning sagte aus, dass sie den Kläger an die Firma EuropCar weiter verbunden hat. Sie hätte ihm auch den Tagesmietpreis von brutto 84,00 EURO gesagt. Über Nebenkosten sei nicht gesprochen worden. Die meisten Kunden würden an die Firma EuropCar verwiesen werden.

Nach Überzeugung des Gerichts ist zu einem Tagesmietpreis von 84,00 EURO auf dem örtlichen Markt ein Fahrzeug der Gruppe 6 nicht zu bekommen. Ausweislich der vom Kläger vorgelegten Preislisten der Firma EuropCar wird mit verschiedenen Preisen gearbeitet. Soweit ein Geschädigter durch Versicherungen vermittelt wird, werden wesentlich günstigere Tarife angeboten.

Indem der Kläger dieses Angebot nicht annahm, hat er nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Die Zusammenarbeit der Beklagten zu 2. mit bestimmten Mietwagenfirmen ist wettbewerbsrechtlich zumindest bedenklich. Ein freier Wettbewerb der Mietwagenfirmen untereinander ist hierduch nicht mehr gewährleistet. Der von der Beklagten zu 2. genannte Preis ist nur dadurch möglich, dass die Beklagte zu 2. einen Großteil der Geschädigten an die Firma EuropCar verweist, weswegen die Firma EuropCar insofern ihre Fahrzeuge wesentlich günstiger einkaufen und auslasten kann. Auf einen auf diese Weise zu Stande gekommenen Preis muss sich der Kläger nicht verweisen lassen.

Ließe man Derartiges zu, müsste sich ein Unfallopfer doch wieder an das von der gegnerischen Versicherung genannte Mietwagenunternehmen wenden. Die Dispositionsfreiheit des Geschädigten wäre faktisch eingeschränkt. Ein Unfallopfer hätte keine Auswahlmöglichkeit mehr.

Ausweislich der Rechnung der Firma Ach hatte der Kläger für 15 Tage ein Mietfahrzeug. Am Tag nach der Rückgabe dieses Fahrzeugs meldete er sein neues Fahrzeug an. Das Gericht hält es für unbillig, wenn sich der Kläger anrechnen lassen müsste, dass er das Fahrzeug einen oder zwei Tage eher hätte bekommen können, wenn er auf eine bestimmte Sonderausstattung verzichtet hätte. Das eigene Fahrzeug des Klägers wurde ohne sein Verschulden beschädigt. Auch die mit einem Verkehrsunfall immer verbundenen Unannehmlichkeiten musste der Kläger hinnehmen. Ein Vergleich des beschädigten Fahrzeugs mit dem ersatzweise beschafften Fahrzeugs hinsichtlich von zumindest nicht völlig ungewöhnlichen Sonderausstattungen würde gegen Treu und Glauben verstoßen.

Nach Ansicht des Gerichts macht es keinen Unterschied, ob der Kläger die Rechnung der Firma Ach bereits vollständig bezahlt hat, oder ob diese Rechnung noch (teilweise) offen ist. Der Kläger ist jedenfalls verpflichtet, die Firma Ach zu bezahlen.

Die Zinsen wurden nicht bestritten, und ergeben sich aus Verzug. Entsprechend dem zugesprochenen Hauptsachebetrag waren die nicht anrechenbaren außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zuzusprechen.

Bei der Kostentscheidung war zu sehen, dass der Kläger die Klage weitestgehend zurückgenommen hat.

Kostenentscheidung und Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit:

§§ 92, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Frischholz
Richter am Amtsgericht

BAYERN AMTSGERICHT

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Amtsgericht Weiden i.d.OPf.
Weiden i.d.OPf. , den 21.02.2007
Gey , JAng
Urkundsbeamtin